

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/15 4Ob306/98y, 6Ob110/00w, 3Ob68/02z, 2Ob210/05d, 3Ob75/09i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

KO §31 Abs1 Z1 Fall2

KO §31 Abs1 Z2 Fall2

Rechtssatz

Neben der Anfechtung nach § 31 Abs 1 Z 1 und 2, jeweils zweiter Fall, KO kommt eine Anfechtung des revolvierenden Zessionskredites nach § 31 Abs 1 Z 1 und 2, jeweils erster Fall, KO nur insoweit in Frage, als die Bank ihre Position bei Konkurseröffnung gegenüber jener bei Beginn der kritischen Frist verbessert hat. Nur insoweit hat sie die Tilgungen und Besicherungen nicht Zug um Zug gegen eine Wiederausnutzung erhalten. Der Anfechtungsgegner hat daher jenen Betrag an die Masse zu leisten, um den sich der Kredit im Zeitpunkt der Konkurseröffnung gegenüber dem Höchststand während der kritischen Zeit vermindert hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/98y

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 306/98y

Veröff: SZ 71/210

- 6 Ob 110/00w

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 110/00w

Vgl auch; Beisatz: Hier: revolvierender Kontokorrentkredit. (T1); Beisatz: Einzahlungen des Schuldners auf das Kontokorrentkreditkonto sind auch bei einem unbesicherten Kredit Zug um Zug erfolgt, wenn eine Wiederausnutzung erfolgt. (T2); Veröff: SZ 73/182

- 3 Ob 68/02z

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 68/02z

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Auch bei der Überziehung des vereinbarten Rahmens eines revolvierenden Kontokorrentkredits ist bei der Anfechtung einer Kredittilgung nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO, auch wenn die tatsächliche höhere Ausnützung des vereinbarten Kreditrahmen von der Bank nur geduldet war, die Anfechtung kann somit nur im Umfang der Differenz zwischen dem niedrigeren aushaltenden Saldo im Zeitpunkt der Konkurseröffnung und dem Höchststand des aushaltenden Saldos während der kritischen Zeit erfolgreich sein. (T3); Veröff: SZ 2003/71

- 2 Ob 210/05d

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 210/05d

Auch; Beis wie T3 nur: Auch bei der Überziehung des vereinbarten Rahmens eines revolvierenden Kontokorrentkredits ist bei der Anfechtung einer Kredittilgung nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO, auch wenn die tatsächliche höhere Ausnützung des vereinbarten Kreditrahmen von der Bank nur geduldet war, die Anfechtung im Ausmaß der Saldosenkung (Debetminderung) beträglich beschränkt. (T4)

- 3 Ob 75/09i

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 75/09i

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111461

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at